

GZ.: BMI-LR1410/0031-I/1/a/2009

Wien, am 16. Oktober 2009

An
dasBundeskanzleramt
Abteilung III/1Ballhausplatz 2
1014 Wien

RL Mag.Dr. Albert Koblizek
BMI - I/1/a (Referat I/1/a)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262424
Pers. E-Mail: Albert.Koblizek@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-I-1-a@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht;Fremdlegistik;BG-Dienstrecht
Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2009 - Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2009 ergeht seitens des Bundesministeriums für Inneres folgende Stellungnahme:

Vorab ist generell festzuhalten:

Im Entwurf werden sprachlich Formulierungen vorgenommen, die sich explizit auf Frauen und Männer beziehen. Sollte damit generell der Zweck einer **geschlechtsneutralen oder geschlechtergerechten Formulierung** verfolgt werden, müsste eine durchgehende Anpassung in den durch die Novelle betroffenen Gesetzen erfolgen, um Missverständnisse zu vermeiden. Ungeachtet dessen sind im Entwurf enthaltene Bestimmungen nicht durchgehend geschlechtergerecht formuliert, wie etwa in § 109 Abs. 1 BDG "Der zur Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte)..." oder in § 284 Z 1.3.6.BDG " der Leiter einer bedeutenden Sektion (Richtfunktion Sektionsleiter)...".

Zu Art. 1 Z 1 und Art. 3 Z. 2 (§ 4 BDG, § 3 VBG):

Inhaltlich bestehen keine Bedenken gegen diese Regelungen. Da Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte ihren Status auf Grund nationaler Bestimmungen im AsylG erhalten und nicht unmittelbar auf Grund der StatusRL, wird jedoch angeraten, die Regelungen entsprechend zu ändern. Der Verweis auf Art. 26 der StatusRL in den Erläuternden Bemerkungen hingegen wird als ausreichend erachtet. Im Text sollte hingegen auf das Asylgesetz verwiesen werden, beispielsweise: "oder der zuerkannte Status des

Asylberechtigten oder des Subsidiär Schutzberechtigten gemäß §§ 3 oder 8 AsylG 2005 oder der als zuerkannt geltende Status gemäß § 75 Abs. 5 oder 6 AsylG 2005."

Zu Art. 1 Z 13 (§ 41a Abs. 7 BDG):

Übergangsbestimmungen sind zum Inkrafttreten der Neuregelung hinsichtlich der erweiterten Zuständigkeit der Berufungskommission nicht vorgesehen. Im Hinblick auf den Umstieg von einem bislang allenfalls zweiinstanzlichen Verfahrens unter nachprüfender Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof auf die geplante Einrichtung der Berufungskommission als Berufungsbehörde in Angelegenheiten der Dienstzuteilungen wird zur Klarstellung eine Übergangsbestimmung für die Fortführung bei Inkrafttreten „offener“ Verfahren nach der bisherigen Rechtslage angeregt.

Zu Art. 1 Z 15 BDG (§ 43 Abs. 1 erster Satz BDG):

Zur Einfügung des Wortes „engagiert“ ist anzumerken, dass es an einer klaren Definition fehlt, was unter „engagiert“ zu verstehen ist.

Die diesbezüglichen Erläuterungen sind nicht sehr aussagekräftig, da sie nur ein „serviceorientiertes, zügiges, flexibles, verantwortungsbewusstes und eigenverantwortliches“ Verhalten beschreiben. Dies ist aber bereits von dem Begriff „gewissenhaft“ (wie in der derzeitigen Fassung des BDG enthalten) mitumfasst.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang insbesondere – vor allem hinsichtlich Dienstpflichtverletzungen – wo die Grenzen, und zwar nach oben als auch nach unten, für ein „engagiertes“ Agieren liegen. Die Ergänzung um den Begriff „engagiert“ führt jedenfalls zu Abgrenzungsproblemen und sollte nicht zuletzt aus diesem Grund die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Einfügung geprüft werden.

Zu Art. 1 Z 27 und Art. 2 Z 9 (§ 140 Abs. 4a BDG 1979 und § 34 Abs. 8 GehG):

Aus ho. Sicht erscheint die vorgeschlagene Regelung im Hinblick auf die Abgrenzung zu anderen Fällen nicht unbedenklich.

Es ist nicht eindeutig ersichtlich, warum nur Verwendungen in der Grundlaufbahn und in der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe A1 erfasst sind und nicht andere höherwertige Funktionsgruppen. Eine dauernde Verwendung von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen auf höherwertigen Verwendungen ist nicht ausgeschlossen. Es ist nicht

ersichtlich, warum Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen nur bei Verwendungen in der Grundlaufbahn und in der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe A1 begünstigt werden sollen, aber nicht bei höherwertigen Verwendungen, bspw. würde ein Beamter der Verwendungsgruppe A2 mit absolviertem Bachelor bei Verwendung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A1 Funktionsgruppe 1 unter die Begünstigung fallen, bei einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A1 Funktionsgruppe 2 hingegen nicht.

Eine Einschränkung auf den Berufseinstieg lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen, sodass diese Erwägungen in den Erläuterungen nicht zum Tragen kommen. Darüberhinaus käme es zu Unstimmigkeiten, wenn einer Betrauung mit einem Arbeitsplatz der Grundlaufbahn oder der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe A1 eine Betrauung mit einem höherwertigen Arbeitsplatz folgt, die Regelungen des § 140 Abs. 4a BDG und des § 34 Abs. 8 GehG dann aber nicht mehr greifen.

Die Bedenklichkeit wird durch die sich aus der Neuregelung des § 34 GehG ergebende **besoldungsrechtliche Unterschiedlichkeit** noch verstärkt. Die Neuregelung des § 34 Abs. 8 GehG erscheint gleichheitsrechtlich nicht unbedenklich, zumal der Grund für die Bevorzugung bestimmter Arbeitsplätze nicht dargelegt ist.

Zu Art 2 Z 9 (§ 34 GehG):

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit und Flexibilität im öffentlichen Dienst und insbesondere zwischen der Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und den übrigen Besoldungsgruppen wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Regelung des § 34 GehG und des § 39 GehG sowie der entsprechenden Bestimmungen der anderen Besoldungsgruppen (insbesondere §§ 75 und 80 GehG) durch eine entsprechende Bestimmung im Allgemeinen Teil dahin auszudehnen, dass auch einem Beamten einer anderen Besoldungsgruppen eine ruhegenussfähige Verwendungszulage gebührt, wenn er dauernd auf einem höherwertigen Arbeitsplatz verwendet wird, der dem Allgemeinen Verwaltungsdienst zugeordnet ist. Diese Verwendungszulage müsste sich unter im übrigen sinngemäßer Anwendung des § 34 GehG an jenem Betrag orientieren, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt überschritten wird, das ihm auf diesem Arbeitsplatz bei einer Ernennung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst gebühren würde.

Zu Art. 2 Z 8, 13, 16 und 21 (§§ 30 Abs. 4a und b, 74 Abs. 4a und b, 91 Abs. 4a und b GehG 1956)

Im Hinblick auf die Schaffung einer Höchstgrenze betreffend Anordnung der Mehrleistungen bedarf es keiner Befristung mehr. Die nunmehr beabsichtigte Regelung sollte **unbefristet** eingeführt werden.

Zu Art. 3 Z 4 VBG (§ 5 Abs. 1 VBG):

In Satz 1 wird auf einschlägige Bestimmungen des BDG in der Fassung „...BDG 1979, BGBl. Nr. 333“ verwiesen. Im Hinblick auf die sonstigen Zitierungen des BDG, insbesondere auch im Folgesatz, wird angeregt, das Zitat auf „BDG 1979“ anzupassen.

Art. 5 Z. 2 (§ 39 RGV)

Die Neuregelung des § 39 RGV wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte der Gesetzestext präzisiert werden, um noch bestehende Zweifelsfälle hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 39 RGV klarzustellen sowie Differenzen zu den Erläuterungen zu beseitigen. Insbesondere sind auch bestimmte Exekutivbedienstete bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen denen bei den Landespolizeikommanden gleichzuhalten. Weiters sollte klargestellt werden, dass die Abgrenzung anhand verwendungs- und zuständigkeitsbezogener Kriterien eindeutig erfolgt. Dabei sollte auch die im Entwurf verwendete Wortfolge „innerhalb ihres Dienstortes überwiegend im mit dem Exekutivdienst im Zusammenhang stehenden Außendienst verwendet“ an die Intention in den Erläuterungen, die diesbezüglich an den Plandienst anknüpfen, angepasst werden.

Demnach soll das Pauschale im Sinne des Abs. 1a den angeführten Exekutivbeamten unter folgenden Voraussetzungen gebühren:

- innerhalb ihres Dienstortes zumindest zur Hälfte im Plandienst im mit dem Exekutivdienst im Zusammenhang stehenden Außendienst und
- sich deren örtlicher Zuständigkeitsbereich grundsätzlich nur auf den Dienstort erstreckt.

Diese Kriterien sollten sich nicht nur aus den Erläuterungen ergeben, sondern – um unterschiedliche Auslegungen bei einem unterschiedlichen Begriffsverständnis zwischen Gesetzestext und Erläuterungen zu vermeiden - vielmehr bereits aus dem Gesetzestext.

Folgender Text wird für Abs. 1a vorgeschlagen:

„Abs. 1 ist auf die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei der Sicherheitsdirektionen, der Bundespolizeidirektionen und der Landespolizeikommanden anzuwenden, die innerhalb ihres Dienstortes zumindest zur Hälfte im Plandienst im mit dem Exekutivdienst im Zusammenhang stehenden Außendienst verwendet werden, sofern sich deren örtlicher Zuständigkeitsbereich grundsätzlich nur auf den Dienstort erstreckt.““

Aus redaktioneller Sicht wird gerade zu § 39 RGV darauf hingewiesen, dass die geschlechtsspezifische Schreibweise (Beamtin/Beamter; Bedienstete/Bediensteter usw.) nicht durchgehend eingehalten worden ist. In § 39 Abs. 2 Z 1 der Reisegebührevorschrift, wird in ein und demselben Satz einerseits von „Stadtpolizeikommandantinnen und –kommandanten“ und unmittelbar darauf nur mehr von „Referatsleiter“ und „Beamten“ gesprochen. Um eine Auslegung aus dem Wortlaut heraus zu vermeiden, dass Referatsleiterinnen und Beamtinnen nicht erfasst sind, müsste der Text jedenfalls angepasst werden.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

SC Mag.Dr. Franz Einzinger

elektronisch gefertigt